Geschäftsstelle



Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß Verteiler

per E-Mail

BAGÜS-00-06 BAGÜS-SGB X-00 **Bernd Finke**

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531 Fax: 0251 591-6539 E-Mail: bag@lwl.org Internet: www.bagues.de

Münster, 26.07.2010

Mitglieder-Info Nr. 49/2010

Dauerverwaltungsakte im Sozialhilferecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BAGüS hat sich bereits mehrfach mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zum Sozialhilferecht befasst. Ein Thema war dabei auch die Auffassung des Obersten Gerichtes, dass auch die Bescheide in der Sozialhilfe in der Regel den Charakter eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung haben.

Der Deutsche Städtetag hatte sich daher mit einem Schreiben vom 08.07.2008 an das BMAS gewandt und die praktischen Probleme für die Sozialhilfeträger geschildert. Er hatte ferner um eine Bewertung durch das BMAS gebeten (Anlage 1).

In einem Schreiben vom 19.11.2008 hat der Deutsche Städtetag an die Angelegenheit erinnert, ohne jedoch eine Antwort zu erhalten (Anlage 2).

Auch die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden hat sich mit der Thematik befasst und das BMAS um Stellungnahme gebeten.

Das BMAS hat nunmehr der KOLS geantwortet (Anlage 3) und ausgeführt, dass die Träger der Sozialhilfe vor Ort durch entsprechende Formulierungen auch gewährleisten können, dass die Verwaltungsakte nicht als Dauerverwaltungsakte durch die Gerichte qualifiziert würden. Das Ministerium sähe daher keinen Anlass zu gesetzgeberischer Veranlassung.

¿ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Heinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg



Auch für die Folgefrage, ob entsprechend der Regelung des § 39 SGB II für den Fall von Dauerverwaltungsakten nicht wenigstens die aufschiebende Wirkung entfallen müsste, sieht das BMAS keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, lässt allerdings Gesprächsbereitschaft erkennen, wenn der Bedarf für eine entsprechende Gesetzesänderung konkret dargelegt wird.

Die BAGüS wird sich mit diesen Fragen in der AG "Rechtsprechung des BSG" befassen und die Vorstellungen des BMAS in ihre weiteren Überlegungen einfließen lassen.

Über die Ergebnisse werden wir in der HA Sitzung im November berichten und beraten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Bernd Finke